

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge
Informatik und Angewandte Informatik
der Fakultät für Informatik
an der Technischen Universität Dortmund
(Masterzugangsordnung Informatik – MZO Inf)**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 6 und § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Zugangsausschuss

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnungen den Zugang zu den Masterstudiengängen Informatik und Angewandte Informatik der Fakultät für Informatik an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik und zum Masterstudiengang Angewandte Informatik kann zum Winter- oder zum Sommersemester erfolgen.
- (2) Der Antrag auf Zugang mit Nennung des gewählten Studiengangs und den in Absatz 3 genannten Unterlagen muss über das Studierendensekretariat bzw. das Referat Internationales der Technischen Universität Dortmund gestellt werden. Es sind die im Einzelnen geltenden Bewerbungszeiträume sowie die jeweils geltenden Einschreibe- und Rückmeldefristen zu beachten. Nähere Informationen hierzu finden sich in der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund, der Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Bildungsausländerinnen*Bildungsausländern (Ausländerzulassungsordnung) an der Technischen Universität Dortmund sowie auf den Internetseiten des Studierendensekretariates und des Referats Internationales.
- (3) Dem Antrag müssen die gemäß § 4 zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen notwendigen Nachweise (Zeugnisse, Urkunden usw.) beigefügt werden. Im Übrigen gilt für das Antragsverfahren § 5 (Verfahren) der Einschreibungsordnung der Technischen Universität Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Masterzugangsausschuss

- (1) Die Fakultät für Informatik bildet einen Masterzugangsausschuss (MZA) für die Masterstudiengänge Informatik und Angewandte Informatik. Die Zusammensetzung des Zugangsausschusses folgt den Regeln, die in der jeweils gültigen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik für den Prüfungsausschuss festgelegt sind.
- (2) Der Masterzugangsausschuss entscheidet über den Zugang von Bewerberinnen* Bewerbern auf der Basis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 sowie über Widersprüche gegen im Zugangsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus ist der Masterzugangsausschuss zuständig für inhaltlich-fachliche Fragen zu einem möglichen Wechsel in einen Lehramtsstudiengang mit dem Unterrichtsfach Informatik an der Technischen Universität Dortmund.
- (3) Die Sitzungen des Masterzugangsausschusses sind nicht öffentlich. Stellvertretende Mitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Masterzugangsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Masterzugangsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (4) Der Masterzugangsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Universitätsverwaltung und den zuständigen Dezernaten und Referaten der Technischen Universität Dortmund sowie der Dekanatsadministration der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund unterstützt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik oder Masterstudiengang Angewandte Informatik an der Technischen Universität Dortmund ist
- a) ein Bachelorabschluss in dem Studiengang Informatik oder Angewandte Informatik der Technischen Universität Dortmund oder
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechsemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, sofern der Masterzugangsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu den in Absatz 1 Literal a) genannten Abschlüssen und Studiengängen vorliegen.
- (2) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen der entsprechenden Veranstaltungen, des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit den Lehrveranstaltungen sowie den Abschlüssen und Studiengängen nach Absatz 1 Literal a).
- (3) Abhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 2 kann der Masterzugangsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Prüfungsleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Auflagen können mit einem Umfang gemäß § 4 (Auflagenhöchstgrenze) der Anerkennungsordnung für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund in der jeweils gültigen Fassung verlangt werden. Die Auflagen müssen spätestens bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden. Für die im Rahmen der Auflagen zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten die prüfungsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Masterprüfungsordnung entsprechend.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten.
- (5) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerber*innen folgende Kriterien erfüllen:
- a) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note „befriedigend“ (2,9) erreicht. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote „befriedigend“ (2,9) nach Umrechnung in das deutsche

Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben.

- b) Der*Die Bewerber*in muss sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, beispielsweise durch
 - i) eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschsprachigen Schule oder
 - ii) einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang oder
 - iii) die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-2) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache.
 - c) Ausreichende Englischsprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse in englischer Sprache (mindestens B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) werden dringend empfohlen.
 - d) Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.
- (6) Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Masterzugangsausschuss diesen*diese Bewerber*in zum gewählten Masterstudiengang zulassen, wenn dieser*diese den Nachweis erbringt, dass er*sie alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs gemäß Absatz 1 erfolgreich und mindestens mit der nach Absatz 5 Literal a) geforderten Gesamtnote „befriedigend“ (2,9) abgelegt hat.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Regelungen des § 4 finden erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2022 Anwendung.
- (3) Die Masterzugangordnung (MZO Inf) vom 1. Juli 2013 (AM 15/2013) wird außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 14. September 2022 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 6. April 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor Dr. Manfred Bayer